

Kommentar zu den Richtlinien zur methadonunterstützten Behandlung Heroinabhängiger vom 11. Juni 1991

Vorbemerkungen:

Die von der Gesundheitsdirektion erlassenen Richtlinien zur methadonunterstützten Behandlung Heroinabhängiger vom 11. Juni 1991 treten am 1. August 1991 - gleichzeitig mit einer Änderung des III. Kapitels der Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln - in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 9. Juni 1987. Die neuen Richtlinien sowie der vorliegende Kommentar wurden von einer von der Gesundheitsdirektion eingesetzten interdisziplinären Kommission unter dem Vorsitz von Prof. Dr. med. A. Uchtenhagen, Direktor des Sozialpsychiatrischen Dienstes der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich erarbeitet. Sie basieren auf dem im zweiten Eidgenössischen Methadonbericht vom August 1989 zusammengefassten aktuellen Wissensstand sowie den Zürcher Erfahrungen mit methadonunterstützten Behandlungen. Die Richtlinien sind *verbindlich*. Nur ausserordentliche Gründe können im Einzelfall ein Abweichen rechtfertigen, sofern das Behandlungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

Die methadonunterstützte Behandlung ist eine *Behandlung zweiter Wahl*, die es den Heroinabhängigen erlaubt, suchstabilisiert und ohne Beschaffungsdruck die psychosoziale und gesundheitliche Rehabilitation anzugehen. Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen mit dem Ziel der Opiatabstinenz haben erste Priorität. Da die methadonunterstützte Behandlung mit erheblichen Risiken verbunden ist und an der Süchtigkeit an sich nichts ändert, diese sogar chronifizieren kann, ist die Indikation sehr sorgfältig zu stellen.

Die Indikation für eine methadonunterstützte Behandlung ist regelmässig zu überprüfen. Bei anhaltender Stabilisierung auf einem schlechten Niveau oder einer Verschlechterung der Gesamtsituation ohne ausgewiesene Gründe ist die Behandlung neu einzuschätzen und gegebenenfalls abzubrechen. Ein Abbruch der Behandlung ist angezeigt, wenn der Patient sich fortgesetzt nicht an die Behandlungsvereinbarung hält, das Methadon nur unregelmässig